

# 27. HÜLSENBERGER GESPRÄCHE

---

## Rechtliche Herausforderungen der Digitalisierung der Landwirtschaft – am Beispiel des Dateneigentums und -schutzes

*Prof. Dr. José Martínez, Institut für Landwirtschaftsrecht, Georg-August-Universität Göttingen*

1. Das Recht ist bis heute geprägt durch a. den möglichst umfassenden Schutz personenbezogener Daten bei nur punktuellm Schutz unternehmensbezogener Daten und b. die Körperlichkeit als zwingendes Element des Eigentumskonzepts. Diese zwei Bereiche werden durch die Digitalisierung der Landwirtschaft herausgefordert.
2. Der rechtliche Steuerbedarf ergibt sich daher aus der Unvollständigkeit des bestehenden Regelungssystems. Das Recht reagiert derzeit und agiert nicht vorweg. Das ist das Spiegelbild unserer liberalen marktwirtschaftlichen Ordnung. Damit wird deutlich, dass das Recht technischen Entwicklungen notwendigerweise hinterherhinken muss. Zugleich wird deutlich, dass das Recht nur punktuelle Lösungsansätze liefern kann. Eine weitere Reduktion der Steuerungsfähigkeit ist die Überforderung des Rechts als nationales Instrument. Hier sind europäische Regelungen erforderlich. Ob dies allerdings das derzeitige Zuwarten der Bundesregierung auf EU-Akte rechtfertigt, ist kritisch zu sehen. Denn die fehlende Regulierung der digitalen Landwirtschaft trifft als Folge des Marktungleichgewichts die kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betriebe.
3. Im Hinblick auf den Datenschutz stellt sich bereits faktisch das Problem, ob ein Landwirt überhaupt in der Lage ist, die Kontrolle über seine Daten angesichts der Vernetzung der Kommunikationswege zu erhalten. Dies vorausgesetzt, stellt sich das Folgeproblem, dass im Rahmen der digitalisierten Landwirtschaft sowohl personenbezogene Daten des Betriebsinhabers, als auch unternehmensbezogene Angaben gesammelt und ausgewertet werden.
4. Das Datenschutzrecht gilt nur für personenbezogene Daten. Hier ist das Datenschutzrecht vom Grundsatz der informierten Einwilligung der weiteren Nutzung der Daten (§§ 4, 4 a BDSG) geprägt. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten ist danach also nur zulässig, wenn der Betroffene hierin eingewilligt hat. Das gilt auch bei automatisierten Interaktionen, wie sie die digitalisierte Landwirtschaft prägen. Die Praxis stellt sich oft so dar, dass der Landwirt der Datenverarbeitung in den Kaufverträgen der digitalisierten Geräte im Gesamtpaket pauschal zustimmt. Hier ist eine weitere Sensibilisierung der Landwirte gefordert und insbesondere eine Ausarbeitung von Vertragstypen, die ausreichend offen die Datennutzung regeln. Eine derartige Anpassung ist insbesondere dann relevant, wenn die Daten in Staaten außerhalb der EU verarbeitet oder weitergeleitet werden. Denn hier ändert sich der Rechtsmaßstab aufgrund des Territorialitätsprinzips.  
Für personenbezogene Daten gilt zudem der Grundsatz der Zweckbindung, d.h. Daten dürfen nur für den Zweck verarbeitet werden, für den sie erhoben wurden. Der Betroffene ist bei der Erhebung seiner Daten über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten zu informieren. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der Frage der Weiterleitung von Daten an Dritte, insbesondere an Behörden. Wenn im Rahmen der digitalisierten Landwirtschaft Betriebsdaten erhoben und gesammelt werden, so löst dieses nicht nur Begehrlichkeiten bei Unternehmen aus, sondern auch bei Behörden und Verbänden.

## 27. HÜLSENBERGER GESPRÄCHE

5. Unternehmensbezogene Daten (Sachdaten/Geodaten) hingegen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Datenschutzes. Der Schutz betriebsbezogener Daten im Wirtschaftsverkehr erfolgt daher nur punktuell, es fehlt an einem einheitlich kodifizierten Unternehmensdatenschutzrecht: Nur soweit sie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, eröffnet das Recht einen Schutzrahmen. Die Anknüpfung an den Geheimnisschutz führt jedoch zu Problemen.

Vor den besonderen Risiken der digitalen Vernetzung für Geheimnisse schützen die speziellen Tatbestände des § 202ff StGB. Diese Bestimmungen schützen teilweise auch unternehmensbezogene Daten. Neben der strafrechtlichen greift die sogenannte lauterkeitsrechtliche Unternehmensdatensicherheit nach §§ 17, 18 UWG, jedoch nur wenn die unternehmensbezogenen Daten als Betriebsgeheimnisse eingestuft werden. Diese strafrechtlich geprägten Schutzvorschriften können über § 3a UWG bzw. als Schutzgesetz über § 823 Abs. 2 BGB auch zivilrechtlich durchgesetzt werden. Zudem kommen Schadensersatzansprüche wegen einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung nach § 826 BGB in Betracht. Schadensersatzansprüche nach § 823 Abs. 2 BGB können auch vorliegen, wenn Daten oder Geheimnisse in strafrechtlich relevanter Weise ausgespäht oder offenbart werden (§§ 202a, 203 StGB).

§ 17 UWG erfasst die Betriebsspionage durch Angestellte oder Gleichgestellte, also das Ausspähen durch bestimmte Mittel und Methoden und die Geheimnisverwertung, also die kommerzielle Verwertung der illegal erlangten Daten und Kenntnisse. Nach § 18 UWG ist die unbefugte Nutzung angetrauter Geschäftsgeheimnisse strafbar. Keinen weiteren Schutz erfahren betriebsbezogene Daten durch die EU-Richtlinie zum Schutz von vertraulichem Know-how und Geschäftsgeheimnissen (Trade-Secret-Directive).

6. Soweit Landwirte verhindern wollen, dass betriebsbezogene Daten genutzt und weitergeleitet werden, ist ihnen zu raten, ihre Rechtspraxis zumindest an den von der Richtlinie geforderten Mindeststandard anzupassen. Sie sollten insbesondere ihre Geheimhaltungsmaßnahmen überprüfen (lassen) und diese nachweisbar machen. Nur dann ist der europäische und nationale Schutzrahmen eröffnet. Insbesondere Vertraulichkeitsvereinbarungen und Geheimhaltungsklauseln mit Vertragspartnern sind unbedingt zu empfehlen.
7. Gleichrangig neben der grundrechtlichen Datenschutz-Perspektive steht der zivilrechtliche Fokus: Wem steht die wirtschaftliche Wertschöpfung an den Daten zu? Weder personen- noch unternehmensbezogene Daten sind schöpferische Leistungen im Sinne des UrhG; sie unterfallen daher nicht dem geistigen Eigentum. Derzeit ist nach dem durch die Rechtsprechung durchweg vertretenen traditionellen Eigentumskonzept ein Eigentum an unverarbeiteten Daten nur möglich, soweit die Daten mit einem körperlichen Gegenstand verbunden sind. Der Eigentümer eines Datenträgers ist zugleich Eigentümer der Daten, die sich auf dem Datenträger befinden. Das Herunterladen der Daten aus dem Speicher berührt jedoch nicht sein körperliches Eigentumsrecht. Hier gibt es bislang nur vereinzelte Versuche in der Literatur, sich von der traditionellen körperlichen Vorstellung vom Eigentum zu lösen. Diese traditionelle Vorstellung des Eigentums berücksichtigt nicht den ökonomischen Wertzuwachs von Daten.